

Erbschaftssteuer quo vadis?



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Das Steueraufkommen der Erbschaftssteuer ist nur in wenigen Ländern so bedeutsam, dass diese nicht ohne weiteres abgeschafft werden könnte. In Europa sind die Entwicklungen teilweise gegenläufig. In der Schweiz wurden Ehegatten und Kinder weitgehend von der Erbschaftssteuer befreit. Anpassungsbedarf besteht noch bei den Lebenspartnern, Stiefkindern und Eltern.

Steueraufkommen in Europa

Absolut betrachtet, ist das Aufkommen der Erbschaftssteuer in den USA und in Frankreich sehr hoch. In diesen beiden Ländern liegt der Prozentsatz vom Steueraufkommen auch über 1%. Alle anderen Länder (und dazu gehört auch Deutschland) erheben Erbschaftssteuer,

die unter 1% des Steueraufkommens liegen und somit ohne weiteres reduziert oder abgeschafft werden könnten.

Entwicklung im Ausland

USA

Vorreiter in Sachen Erbschaftssteuer sind nach wie vor die USA, welche die Steuern in den letzten Jahren sukzessive gesenkt haben (der Spitzensatz kam von 55 auf 45% zurück). Im Jahr 2010 wird es keine Erbschaftssteuer geben, und 2011 tritt die alte Regelung (Steuersatz bis 55%, Freibetrag von 1 Mio. US\$) wieder in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuregelung geschaffen wird (*Sunset Clause*). Diese Ungewissheit macht die Erbschaftsplanung nicht einfacher.

Frankreich

Frankreich hat eine prozentual sehr hohe Erbschaftssteuer. 2007 wurde die Erbschaftssteuer (nicht aber die Schenkungssteuer) für Ehegatten und eingetragene Partner abgeschafft. Zudem wurde der Freibetrag für Kinder von 50'000 auf 150'000 Euro angehoben und mit 1,3% indexiert. Hier geht die Entwicklung also in dieselbe Richtung wie in der Schweiz: *Privilegierung von Ehegatten/eingetragenen Partnern und Kindern*.

Deutschland

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht die bestehende Regelung im Erbschaftssteuergesetz (ErbStG), nämlich die stark unterschiedliche Bewertung verschiedener Vermögensgegenstände, wegen Verstosses gegen den Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz für verfassungswidrig erklärt und bis Ende 2008 eine *Neuregelung* verlangt. Der Entwurf für ein Erbschaftssteuerreformgesetz (ErbStRG) vom 11. Dezember 2007 sieht neben einer Bereinigung der Bewertung auch leichte Steuererhöhungen vor. Für die Steuerklassen II und III steigt die Erbschaftssteuer auf 30 bis 50%.

genstände, wegen Verstosses gegen den Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz für verfassungswidrig erklärt und bis Ende 2008 eine *Neuregelung* verlangt. Der Entwurf für ein Erbschaftssteuerreformgesetz (ErbStRG) vom 11. Dezember 2007 sieht neben einer Bereinigung der Bewertung auch leichte Steuererhöhungen vor. Für die Steuerklassen II und III steigt die Erbschaftssteuer auf 30 bis 50%.

Spanien

In Spanien, wo die Steuersätze (für Nichtverwandte) auf bis zu 81,6% klettern können, wird ein neues Modell zur Anwendung gebracht. Die Provinzen erlassen *Sonderregelungen* für Personen, welche den Wohnsitz (*Residencia habitual*) in Spanien haben. So zahlen in der Provinz Valencia (von Alicante über Calpe und Denia bis nach Valencia) Kinder und Ehegatten seit dem 1.1.2007 nur noch 1% Erbschaftssteuer und geniessen einen zusätzlichen Freibetrag von 40'000 Euro. Damit wird belohnt, wer seine Einkommenssteuern in Spanien bezahlt.

Österreich

In Österreich hielt der Verfassungsgerichtshof die Bewertung von Liegenschaften mit dem dreifachen Einheitswert für gleichheitswidrig. Die bestehende Regelung wurde zu Fall gebracht, als eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von 3,5 Mio. € nur mit 6,322 € bewertet wurde. Kurze Zeit später wurde mit analoger Begründung auch die Schenkungssteuer für verfassungswidrig erklärt. Weil es nur schwer denkbar ist, Sparvermögen (0%), Liegenschaften (dreifacher Einheitswert) und Unternehmen nach einheitlichen Kriterien zu bewerten, wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist für eine Korrektur am 31. Juli 2008 beide Steuern *aufgehoben* werden.

Italien

In Italien wurde die Erbschaftssteuer mit Gesetz Nr. 383 vom 18.10.2001 ab-

Steueraufkommen der Erbschaftssteuern

Land	Euro (2001)	Prozent des Steueraufkommens	Tendenz
USA	28.338 Mrd.	1.25	unklar
Frankreich	8.183 Mrd.	1.23	sinkend
Deutschland	3.069 Mrd.	0.40	steigend
Spanien	1.383 Mrd.	0.60	sinkend
Schweiz	1.155 Mrd.	0.91	sinkend
Österreich	0.166 Mrd.	0.17	abschaffen
Liechtenstein	0.030 Mrd.	0.52	
Italien	0.000 Mrd.	0.00	steigend

geschafft. Die neue Regierung, auf der Suche nach Einnahmequellen, um den Staatshaushalt «eurofit» zu machen, führte die Erbschaftssteuer per 29. November 2006 *wieder ein*. Es handelt sich um eine moderate Steuer von 4% (Ehegatten und Kinder) bis 8% (übrige Erben), bei Liegenschaften kommt noch eine Hypothekarsteuer von 3% und eine Katastersteuer von 1% hinzu. Man darf gespannt sein, wie es nach einem nächsten Regierungswechsel weitergeht.

Fazit

Mit Ausnahme von Deutschland ist die Tendenz der Erbschaftssteuer im allgemeinen sinkend auf ein tiefes Niveau, an welches sich Italien von unten her annähert. Noch ungewiss ist die Entwicklung in den USA. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Erbschaftssteuer 2011 fortgeführt wird, was neben den Steuerbehörden auch die Erbschaftsplaner freuen wird.

Entwicklung in der Schweiz

Bundeserbschaftssteuer

Während Eugen Huber, der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, noch vorgeschlagen hat, man könne anstelle einer Erbschaftssteuer ein Erbrecht des Gemeinwesens einführen, welches 1/10 neben dem elterlichen Stamm und 1/4 neben dem grosselterlichen Stamm betragen soll, gab es in den letzten 10 Jahren auf Bundesebene verschiedene *Vorstösse* zur Harmonisierung der Erbschaftssteuer der Kantone bzw. zur Einführung einer Bundeserbschaftssteuer, und zwar mit unterschiedlichen Begründungen (Finanzierung der AHV, Entlastung des Bundeshaushalts und Finanzierung der Pflegekosten).

Erbschaftssteuer der Kantone

Währenddessen führte die Konkurrenz unter den Kantonen sukzessive zur Abschaffung der Erbschaftssteuer für *Ehegatten und Kinder* (vgl. Kasten «Erbschaftssteuer in Prozent»).

Die Ehegatten bezahlen praktisch keine Erbschaftssteuern mehr. Die registrierten Partner sind dank einer zivilrechtlichen Regelung auf Bundesebene (Partnerschaftsgesetz) seit dem 1. Januar 2008 ebenfalls in allen Kan-

Erbschaftssteuer in Prozent

Kanton	Ehegatte/ einge- tragener Partner	Lebenspartner Prozent	Lebenspartner Behandlung wie	Kinder	Stiefkinder	Eltern
AG	0	4–9	Eltern	0	0	4–9
AI	0	20	Nicht-Verwandte	1	1	4
AR	0	12	Eigener Satz	0	0	0
BE	0	6–15	Eltern	0	0	6–15
BL	0	Formel	Nicht-Verwandte	0	3.2–11	3.2–11
BS	0	7.5–16.5	Geschwister	0	7.5–16.5	5–11
FR	0	8.25–14.02	Eigener Satz	0	7.75–13.17	0
GE ¹⁾	0	42–54.6	Nicht-Verwandte	0 ²⁾	4–12	0 ³⁾
GL	0	4–10	Geschwister	0	6–15	2.5–6.25
GR ⁴⁾	0	0	–	0	0	10
JU	0	14	Geschwister	0	7	7
LU ⁵⁾	0	6–12	Eltern/Geschwister	0–2 ⁶⁾	6–12	6–12
NE	0	20	Eigener Satz	3	15	3
NW	0	0	–	0	0	3
OW	0	0	–	0	0	0
SG	0	30	Nicht-Verwandte	0	0	10
SH	0	10–40	Nicht-Verwandte	0	0	2–8
SO ⁷⁾	0	12–30	Nicht-Verwandte	0	2–5	2–5
SZ	0	0	–	0	0	0
TG	0	8–28	Nicht-Verwandte	0	4–14	2–7
TI	0	17.85–41	Nicht-Verwandte	0	5.95–15.5	0
UR	0	12–30	Nicht-Verwandte	0	4–10	0
VD ⁸⁾	0	16.2–25	Nicht-Verwandte	2.26–3.5	2.64–7.5	2.64–7.5
VS	0	25	Nicht-Verwandte	0	25	0
ZG	0	0	–	0	0	0
ZH	0	12–36	Nicht-Verwandte	0	4–12%	2–6

1) Wenn in den letzten 3 Jahren vor dem Tod pauschalbesteuert: 2–6%. 2) Wenn in den letzten 3 Jahren vor dem Tod pauschalbesteuert: 2–6% (Kinder) bzw. 2.4–7.2% (Grosskinder). 3) Wenn in den letzten 3 Jahren vor dem Tod pauschalbesteuert: 2.6–7.8%. 4) Erbschaftssteuer wird daneben auch von den Gemeinden erhoben. 5) Keine Schenkungssteuer. 6) Von den Gemeinden erhoben. 7) Pro Nachlass 8–12%o Nachlasssteuer. 8) Hinzu kommen Gemeindesteuern von 0 bis 100% der kantonalen Steuer.

tonen von dieser Steuer befreit. Bei den *Lebenspartnern* (Konkubinatspartnern) bestehen unterschiedlichste Definitionen (über die Dauer des Zusammenlebens und die Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung), und auch die Steuersätze schwanken zwischen 0 und 50%. Die Lebenspartner werden von den Kantonen sehr unterschiedlich behandelt: Neben ein paar eigenen Ansätzen werden sie den Ehegatten, Eltern, Geschwistern oder Nicht-Verwandten gleichgestellt. Diese Uneinheitlichkeit ruft nach einer Harmonisierung. Kaum mehr Verständnis finden dürfte der Nicht-Verwandten-Tarif.

Die Erbschaftssteuer für die Kinder ist in einigen Kantonen noch nicht abgeschafft, beträgt aber nur noch wenige Prozente. Hier hat die Harmonisierung weitgehend gewirkt. Die Sätze der *Stiefkinder* sind dagegen noch sehr unterschiedlich und sollten ebenfalls reduziert werden, insbesondere in denje-

nigen Kantonen, die grosse Unterschiede zu den Tarifen für Kinder aufweisen. Die Korrekturen haben auch hier schon in vielen Kantonen stattgefunden, so etwa jüngst im Kanton Freiburg, nachdem die Gerichte noch 2006 über eine simulierte Kettenschenkung (über den Ehegatten an das Schwiegerkind) zu befinden hatten (RFJ 2007, 109).

Der Tarif der *Eltern* entspricht in vielen Kantonen nicht demjenigen für die Kinder. Es wäre wünschbar, wenn diese beiden Tarife parallel verlaufen würden, zumal auch die Schenkungssteuer betroffen ist und eine allfällige Unterstützung in beide Richtungen gleich behandelt werden sollte.

Zusammenfassung und Ergänzung eines am 16. Januar 2008 an der 45. Tagung des Internationalen Steuerseminars Schweiz (ISSt) im Kulm Hotel, St. Moritz, gehaltenen Vortrags.

www.kendris.com •